

**Bekanntmachung  
des deutsch-belarussischen Vertrags über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik**

Vom 3. Dezember 1993

Der in Bonn am 2. April 1993 unterzeichnete Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik ist nach seinem Artikel 23

am 9. November 1993

in Kraft getreten; er wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 3. Dezember 1993

Bundesministerium für Wirtschaft  
Im Auftrag  
Dr. Schomerus

**Vertrag  
zwischen der Bundesrepublik Deutschland  
und der Republik Belarus  
über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit  
auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik**

Die Bundesrepublik Deutschland  
und  
die Republik Belarus –

geleitet von den Prinzipien und Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa vom 1. August 1975 und der Charta von Paris für ein neues Europa vom 21. November 1990 sowie der weiteren KSZE-Dokumente,

in der festen Absicht, nach Herstellung der Einheit Deutschlands am 3. Oktober 1990 und der staatlichen Unabhängigkeitserklärung der Republik Belarus vom 27. Juli 1990 die gegenseitigen Beziehungen auf einer völkerrechtlich bindenden Grundlage umfassend zu entwickeln,

in der Überzeugung, daß eine umfassende wirtschaftliche, industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus den Wohlstand der Bevölkerung in beiden Staaten steigert und zu vertrauensvollen Beziehungen zwischen beiden Ländern wesentlich beiträgt,

eingedenk der Entschlossenheit der Republik Belarus, den Übergang zu Demokratie und Marktwirtschaft zu vollziehen,

getragen von dem Wunsch, die wirtschaftliche Zusammenarbeit in Europa zu fördern –

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Vertragsparteien, geleitet von den Prinzipien der Gleichheit, der Nichtdiskriminierung und des beiderseitigen Vorteils, werden sich für eine stetige Intensivierung und Diversifizierung der beiderseitigen wirtschaftlichen, industriellen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen einsetzen.

Soweit im folgenden von jeweils geltenden Rechtsvorschriften gesprochen wird, sollen darunter die jeweiligen Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien verstanden werden.

Artikel 2

Die Vertragsparteien fördern die Handels- und Kooperationsbeziehungen zwischen Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten mit geeigneten Mitteln auf der Grundlage der jeweiligen nationalen Gesetzgebung und in Übereinstimmung mit den jeweiligen nationalen und internationalen Verpflichtungen.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung, die in diesem Zusammenhang Fragen der Finanzierung und der Gewährung von mittel- und langfristigen Krediten haben, stellen sie zu diesem Zweck Ausfuhrleistungsfähigkeiten für Kredite zu möglichst günstigen Bedingungen in Anwendung der jeweils geltenden nationalen und internationalen Rechtsvorschriften und Regeln zur Verfügung. Die Vertragsparteien berücksichtigen dabei den Zusammenhang von Ausfuhrleistungsfähigkeiten sowie der Wirtschafts- und Finanzkraft der jeweils anderen Vertragspartei. In diesem Zusammenhang kommt nach Auffassung der Vertragsparteien einer befriedigenden Regelung der Schulden der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken eine besondere Bedeutung zu.

Die Vertragsparteien bestätigen ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit im Rahmen der internationalen Finanzinstitutionen einschließlich der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

Die Vertragsparteien schaffen die rechtlichen und materiellen Voraussetzungen, um ungehinderte Kontakte zwischen Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten zu ermöglichen.

Ein Delegiertenbüro der Deutschen Wirtschaft wird bei dieser Zielsetzung eine wichtige Rolle übernehmen. Die Republik Belarus erklärt sich bereit, die Tätigkeit dieses Büros zu unterstützen. Falls sich die Republik Belarus entschließt, ein vergleichbares Büro in der Bundesrepublik Deutschland einzurichten, erklärt sich die Bundesrepublik Deutschland zu entsprechender Unterstützung bereit.

#### Artikel 3

Beide Vertragsparteien sind sich der Bedeutung präziser und aktueller Wirtschafts- und Geschäftsinformationen bewußt. Sie werden daher zusammenwirken, um sicherzustellen, daß die Unternehmen und sonstigen in der bilateralen wirtschaftlichen Zusammenarbeit befaßten Organisationen die für den Ausbau der Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten erforderlichen Informationen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragsparteien erhalten. Angesichts der Bedeutung, die zuverlässige und kompatible Statistiken für die Vertiefung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Staaten haben, sprechen sich die Vertragsparteien für eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Statistischen Bundesamt der Bundesrepublik Deutschland und dem Staatskomitee für Statistik und Analyse der Republik Belarus aus.

#### Artikel 4

Die Vertragsparteien erklären die Bereitschaft, Behinderungen in den Geschäftsbeziehungen zwischen den Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten zu beseitigen oder schrittweise abzubauen. Um zu vermeiden, daß derartige Störungen von unterschiedlichen Normen ausgehen, sprechen sie sich dafür aus, daß die zuständigen Stellen auf diesem Gebiet eng zusammenarbeiten. Einzelheiten dieser Zusammenarbeit bleiben gesonderten Vereinbarungen vorbehalten.

#### Artikel 5

Die belarussische Seite erklärt, daß sie die Bestimmungen des Abkommens zwischen der ehemaligen Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft über Handel und kommerzielle und wirtschaftliche Zusammenarbeit, soweit sie Marktzugangsregelungen zum Gegenstand haben, als für sich verbindlich anerkennt und für deutsche Unternehmen anwendet. Die belarussische Seite erklärt auch, daß sie in der nächsten Zukunft in die Verhandlungen mit der Europäischen Gemeinschaft zum Abschluß des Partnerschafts- und Kooperationsabkommens eintreten wird und gewillt ist, sie erfolgreich abzuschließen. Dieses Abkommen soll auch die handelspolitischen Beziehungen zwischen der Republik Belarus und der Europäischen Gemeinschaft regeln.

#### Artikel 6

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, die Niederlassung von Firmen und Organisationen nach Maßgabe der jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu unterstützen. Sie lassen sich dabei vom Grundsatz der Niederlassungsfreiheit leiten. Firmen und Organisationen aus beiden Staaten sollen im Rahmen der geltenden internationalen Verpflichtungen nicht schlechter gestellt werden als Firmen und Organisationen aus Drittländern. Das gilt auch für die Einstellung und Beschäftigung von Fach- und Führungskräften im Rahmen der jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Die Vertragsparteien gestatten den Niederlassungen von Firmen und Organisationen mit Sitz im Hoheitsgebiet der jeweils anderen

Vertragspartei den Import der für den Betrieb der Niederlassung erforderlichen Ausrüstungen und Materialien im Rahmen der nationalen Rechtsvorschriften und entsprechend international üblicher Handelspraktiken.

Die Vertragsparteien werden Angehörigen des jeweils anderen Staates, die sich vorübergehend zu Zwecken des Handels als leitende Angestellte, Fachkräfte mit firmenspezifischen Kenntnissen oder als Fachkräfte mit Hochschulausbildung oder hochqualifizierte Fachkräfte mit vergleichbarer Ausbildung im jeweils anderen Staat aufhalten, und deren nächsten Familienangehörigen in der Frage der Bewegungsfreiheit im jeweiligen Hoheitsgebiet sowie in Fragen der Erteilung von Aufenthaltsgenehmigungen und Arbeitserlaubnissen und der Erfüllung von sonstigen Formalitäten, die für die Durchführung einer geschäftlichen oder einer damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeit erforderlich sind, nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts und zwischenstaatlicher Übereinkünfte bestmögliche Erleichterungen schaffen.

Die Vertragsparteien werden gleichfalls in Fragen der Gewährung von möglichst günstigen Bedingungen für den Aufenthalt und die Tätigkeit ihrer Bürger, die in das Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei zwecks Erzielung von Arbeitseinkommen reisen, nach Maßgabe des jeweils geltenden Rechts und zwischenstaatlicher Übereinkünfte zusammenarbeiten.

#### Artikel 7

Die freie Wahl der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, einschließlich einer gemeinsamen Produktion, einer Spezialisierung von Unteraufträgen, von Lizenzverträgen, von Gemeinschaftsunternehmen und selbständigen Unternehmen und anderer Formen von Kapitalanlagen, die sich im Einklang mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften befinden, unterliegt im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei keinen Beschränkungen.

#### Artikel 8

Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Maßnahmen zur Handelsförderung mit dem Ziel der Diversifizierung und qualitativen Verbesserung des beiderseitigen Warenaustausches treffen. Dazu gehören die Förderung der Teilnahme an Messen und Ausstellungen, die Durchführung von Seminaren sowie sonstige Kontakte zum Zwecke der Förderung des beiderseitigen Handels.

#### Artikel 9

Die Vertragsparteien sind sich einig, der Zusammenarbeit bei der Produktion, Lagerung, Verarbeitung und Verteilung landwirtschaftlicher Erzeugnisse besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zu diesem Zweck werden sie die entsprechenden Aktivitäten von Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und fördern, insbesondere auch im Bereich der Herstellung von Maschinen und Ausrüstungen für Produktion, Transport und Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen.

#### Artikel 10

Die Vertragsparteien vereinbaren, die Zusammenarbeit von Unternehmen und Organisationen aus beiden Staaten in folgenden Bereichen zu unterstützen und zu fördern:

- Maschinenbau,
- Fahrzeugbau,
- Elektrotechnik und Elektronik,
- chemische und pharmazeutische Industrie,
- Städteplanung, Wohnungswesen und Bauwirtschaft.

Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend. Die Zusammenarbeit wird sich auf alle beiderseits interessierenden Wirtschaftssektoren erstrecken, insbesondere auf die Beteiligung mittelständischer Unternehmen.

## Artikel 11

Die Vertragsparteien vereinbaren, bei Projekten der wirtschaftlichen Infrastruktur zusammenzuarbeiten, insbesondere beim Aufbau und Ausbau des Transportwesens und eines modernen Kommunikationsnetzes.

## Artikel 12

Die Vertragsparteien stimmen überein, der Zusammenarbeit in Fragen der Konversion von Industriebetrieben auf die Produktion ziviler Güter besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Daher vereinbaren sie eine enge Zusammenarbeit in diesem Bereich und werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten entsprechende Projekte unterstützen.

## Artikel 13

Die Vertragsparteien intensivieren die Zusammenarbeit im Bereich der rationellen, umweltverträglichen Nutzung von Rohstoffen und Energieträgern im Rahmen der auf diesem Gebiet tätigen Gremien. Sie erklären Ihre Bereitschaft, die industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf Gebiete wie Umweltüberwachung, Vorbeugung gegen technologische Gefährdung und Störfälle, Behandlung und Endlagerung von toxischen und gefährlichen Abfällen, Vermeidung und Verminderung der Luft- und Gewässerverschmutzung zu erstrecken.

## Artikel 14

Die Vertragsparteien werden die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten fördern. Zu diesem Zweck unterstützen sie die Kontakte und die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaftlern, Fachkräften, wissenschaftlichen Körperschaften und Unternehmen aus beiden Staaten bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Probleme und die Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben.

Die Einzelheiten der Zusammenarbeit werden zwischen den beteiligten Organisationen der beiden Vertragsparteien unmittelbar vereinbart.

## Artikel 15

Die Vertragsparteien erkennen die entscheidende Bedeutung eines wirksamen Schutzes der Rechte des geistigen Eigentums für die wirtschaftliche, industrielle und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit an. Sie erklären ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit auf diesem Gebiet, zu dem insbesondere Urheberrechte, Patente, Gebrauchsmuster, gewerbliche Muster und Modelle, Marken, Handelsnamen, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, technische Verfahren, Know-how und Goodwill gehören, durch Informationsaustausch über rechtliche Vorschriften und Verfahren, welche in ihren Hoheitsgebieten für den Schutz geistigen Eigentums gelten.

## Artikel 16

Die Vertragsparteien unterstreichen ihre Auffassung, daß die Förderung und der gegenseitige Schutz von Kapitalanlagen in dem jeweiligen Hoheitsgebiet wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Zusammenarbeit und den Fluß von Investitionen aus dem Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei sind. Die Einzelheiten sind in einem Vertrag über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen den Vertragsparteien geregelt.

## Artikel 17

Zur Intensivierung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien und zur Förderung der grenzüberschreitenden Investitionstätigkeit von Unternehmen werden Expertengespräche zur Vorbereitung eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Ertrags- und Vermögenssteuern aufgenommen.

## Artikel 18

Die Bundesrepublik Deutschland erklärt ihre Bereitschaft, den Aufbau der Marktwirtschaft in der Republik Belarus zu unterstützen.

In Ergänzung zu den von internationalen Organisationen durchgeführten Unterstützungsmaßnahmen bietet sie Beratung und technische Hilfe an. Sie ist bereit, der Republik Belarus die beim Übergang von der Planwirtschaft zur Marktwirtschaft in den neuen Bundesländern der Bundesrepublik Deutschland gesammelten Erfahrungen zur Verfügung zu stellen.

Die Vertragsparteien vereinbaren, beim Aufbau marktwirtschaftlicher Strukturen in der Republik Belarus durch entsprechende Beratungshilfe, insbesondere bei der Schaffung von marktwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eng zusammenzuarbeiten. Die Bundesrepublik Deutschland ist auch bereit, Beratungshilfe bei der Lösung von Problemen im Bereich der sozialen Sicherung zu leisten.

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die wirtschaftliche Beratungshilfe sich vorrangig auf folgende Schwerpunkte konzentrieren soll:

- Privatisierung und Entflechtung von Unternehmen,
- Aufbau mittelständischer Strukturen,
- Aufbau eines Finanzdienstleistungssystems,
- landwirtschaftlicher Sektor,
- Zusammenarbeit im Bereich der Reaktorsicherheit.

Die Bedingungen für die Beratungstätigkeit deutscher Experten in der Republik Belarus werden durch eine gesonderte Regierungsvereinbarung geregelt.

## Artikel 19

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften im Wirtschaftsbereich erhebliche Bedeutung für den marktwirtschaftlichen Reformprozeß zukommt. Sie verweisen in diesem Zusammenhang auf das Protokoll vom 11. September 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Belarus über die Zusammenarbeit in der Aus- und Weiterbildung von Fach- und Führungskräften der Wirtschaft und der Wirtschaftsverwaltung. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt ihre Bereitschaft, die bestehenden Förderprogramme auf die Republik Belarus zu erstrecken und nach Möglichkeit zu erweitern. Die Vertragsparteien werden ihre Unternehmen und Organisationen ermuntern, die Zusammenarbeit auf Unternehmensebene bei der fachlichen Ausbildung zu intensivieren.

## Artikel 20

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß selbstverwaltete Wirtschaftsverbände, Wirtschaftsassoziationen und andere nicht staatliche Verwaltungsstrukturen der Wirtschaft fester Bestandteil der marktwirtschaftlichen Ordnung sind. Die Bundesrepublik Deutschland erklärt sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Unterstützung und Förderung der Bemühungen der Republik Belarus beim Aufbau der vorerwähnten Strukturen, insbesondere eines Systems von Industrie- und Handelskammern sowie Handwerkskammern bereit.

## Artikel 21

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß der deutsch-belarussische Kooperationsrat der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten einen institutionellen Rahmen gibt. Der Kooperationsrat hat die Aufgabe, den Wirtschaftsbeziehungen zwischen beiden Staaten und den Geschäftsbeziehungen zwischen ihren Unternehmen Impulse zu geben und Prioritäten für die Zusammenarbeit der Vertragsparteien zur Förderung des marktwirtschaftlichen Reformprozesses in der Republik Belarus festzulegen.

Der Kooperationsrat tritt abwechselnd im Hoheitsgebiet einer der Vertragsparteien zusammen. Die Tagungen stehen unter dem gemeinsamen Vorsitz leitender Vertreter des Bundesministeriums für Wirtschaft der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Belarus.

Die Tagesordnung für die einzelnen Tagungen des Kooperationsrats wird durch jeweilige vorherige Absprache zwischen den Vertragsparteien festgelegt. Sie lassen sich dabei von den Erfordernissen thematischer Flexibilität und eines effizienten Tagungsablaufs leiten. An den gemeinsamen Beratungen nehmen leitende Unternehmensvertreter und andere wirtschaftliche Entscheidungsträger beider Staaten teil.

Daneben besteht eine Arbeitsgruppe zur marktwirtschaftlichen Beratung, deren Tätigkeit im wesentlichen von Vertretern der Regierungen der beiden Vertragsparteien geführt wird.

Die Vertragsparteien sind sich einig, daß die Tagungen des Kooperationsrats jeweils auch zum wirtschaftspolitischen Meinungsaustausch genutzt werden sollen.

#### Artikel 22

Die Republik Belarus bringt den Wunsch zum Ausdruck, sich möglichst bald in das System der weltwirtschaftlichen Arbeitsteilung und des internationalen Handels zu integrieren. Die Bundesrepublik Deutschland sagt zu, entsprechende Bemühungen der Republik Belarus zu unterstützen.

Die Vertragsparteien werden in allen Bereichen dieses Vertrages eine enge Zusammenarbeit in den internationalen Organisationen und Gremien, deren Mitglied sie sind oder werden wollen, anstreben.

#### Artikel 23

Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierungen der Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Als Tag des Inkrafttretens wird der Tag des Eingangs der letzten Notifikation angesehen.

#### Artikel 24

Dieser Vertrag wird für die Dauer von zehn Jahren geschlossen. Danach verlängert er sich stillschweigend um jeweils weitere fünf Jahre, sofern er nicht von einer Vertragspartei spätestens sechs Monate vor Ablauf der jeweiligen Geltungsdauer schriftlich gekündigt wird.

#### Artikel 25

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrags tritt der Vertrag vom 9. November 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken über die Entwicklung einer umfassenden Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Wirtschaft, Industrie, Wissenschaft und Technik im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Belarus außer Kraft.

Geschehen zu Bonn am 2. April 1993 in zwei Urschriften, jede in deutscher und weißrussischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Bundesrepublik Deutschland

Kastrup

Rexrodt

Für die Republik Belarus

Mjasnikowitsch